IMMOBILIEN ZEITUNG
FACHZEITUNG FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Ein Beitrag aus der Immobilien Zeitung Nr. 23 vom 9.6.2011

Öffentliches Recht

§ 31 Abs. 2 S. 1 WHG a.F. (= § 68 Abs. 1 WHG 2010) bietet keine Grundlage für die Planfeststellung eines Umschlaghafens als Gesamtheit der für eine solche Anlage funktionalen wasser- und landseitigen Teilanlagen. Die funktionale Einheit zwischen der Veränderung der Gestalt des Gewässers und der Hafenflächen jenseits der Uferlinie reicht nicht aus.

OVG Münster, Urteil vom 15. Februar 2011, Az. 10 A 2148/09

Rechtsanwalt Dr. Christian Giesecke von Lenz und Johlen, Köln

Der Fall

Für die Erweiterung eines bestehenden Hafens um ein weiteres Hafenbecken, ein Containerterminal, ein Schütt- und Stückgutterminal, einen Ingate-Bereich, einen Reinigungs-, Wasch-, Tank- und Reparaturbereich sowie Gleisanlagen und Straßenverkehrsflächen wird insgesamt ein Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG gestellt. In das wasserrechtliche Verfahren wurden damit eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigungen sowie Bauvorbescheide einbezogen. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben Anlieger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Die Folgen

Auf die Klage von Anwohnern hat das OVG Münster den Planfeststellungsbeschluss in Gänze aufgehoben, weil in den Antrag Bestandteile einbezogen worden seien, die nicht der Planfeststellungspflicht unterlägen. Durch die umfassende Planfeststellung hätte zum Teil die unzuständige Behörde gehandelt und es wären die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen verkürzt worden, so das Gericht. Die vollständige Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt dazu, dass die eingetretenen Verfahrensfehler nicht über ein so genanntes „ergänzendes Verfahren" geheilt werden können. Vielmehr muss das gesamte Verfahren für die Hafenerweiterung in den einzelnen, richtig abzugrenzenden Verfahrensschritten erneut durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der üblichen Dauer von Planfeststellungsverfahren bedeutet dies einen erheblichen Zeitverlust.

Was ist zu tun?

Das Urteil führt zur Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung bei der Errichtung von Infrastrukturvorhaben (in der Regel planfeststellungspflichtig) und damit im Zusammenhang stehenden Flächen und Anlagen, die baugenehmigungspflichtig sind oder einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Für jedes Infrastrukturvorhaben muss anhand der einschlägigen Rechtsgrundlage, z.B. LuftVG, AEG, WaStrG, FStrG, PBefG, AtG etc. geprüft werden, in welchem Umfang Anlagen planfeststellungspflichtig bzw. planfeststellungsfähig sind. Nur der Planfeststellung unterfallende Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Abgrenzung sich auch aus den funktionalen Zusammenhängen der Betriebsabläufe ergeben kann, dürfen einbezogen werden. Wird die Planfeststellungspflicht zu weit gezogen und werden damit zu viele Nebenanlagen bzw. -flächen miteinbezogen (z.B. Gewerbepark am Hafen), kann dies das gesamte Planungsrecht „infizieren" und durch Dritte angreifbar machen. Dies bedeutet gerade für gewerblich bedeutsame Projekte und Flächen ein erhebliches Planungs- und Investitionsrisiko. *(bre)*